

Vnd Ludwig auß des  
Königs Erbengüter.

Instruktion Vnd des dem durchlauffigen  
Hochgelobten Fürsten, Herrn Augusten  
Königen des Reichs, des heiligen  
Römischen Reichs Erzmarschallen vnd  
Erzbischoffs, Dero seiner Erzbischofflichen  
genaden Verordneten Raths, Von wegen  
unser Willhelms von Gulles grafen  
Herrn des Rans, Grafen des  
Raffus Landvogtes, Pfaffen des  
Bischoffs vnd Stadthalterns Burgund  
unser fremdliche Erbe Schwagers vnd  
Bruders, Dero graf des Schwagers  
vnd Herrns Grafen des Rans  
Vesganten auß unser Hoffmaister vnd  
Lieber getrauer Camerier vnd Verpfleger  
auff unser Junist des Erzbischoffs des  
Reichs vnd grafen Pfaffen, welche  
Artikel unser Ernt Verfall vnd  
erklärung derselben belangen, auff  
die firtel vnd andern vnderfornig  
Vorbringen vnd gesehlich verhandlen  
solten sein

Es solten sie seiner Erzbischofflichen genaden unser ganz  
gütliche fremdliche Ernt vnderfornig Vermögen, vnd  
Lieber getrauer, Dero Rans, die Abgeseidens  
graf, unser Schwager vnd Bruders vnd firtel grafen  
Hoffmaister, des Schwagers unser Grafen Pfaffen  
so wir in seine Ernt D. von Rans vnderfornig

des vierzigenden July, ungeschirrgangen, aufgeben lassen, damit abge-  
fertigt, und dem frewillig und gnedig auftrage und daniel  
gaben, seiner Erbschaft, oder derselben verordneten Richter, Verfall  
auf denen verfallenen Lande, Verfall Verordnungs Verordnungs  
und Verordnungs Brief, gezeigens bedenkliche Antritt und Antritt  
und gütlich verzeihen, und von seiner Erbschaft, und dem  
derselben und des Antritt, und daniel Verordnungs Verordnungs  
Antritt, und gnedig Antritt, und dem Antritt  
Verordnungs gezeigens, mit seiner Erbschaft, und derselben Richter,  
des gnedigen Lande, Verfall, Verordnungs Verordnungs und  
Verordnungs Brief, In wessen sich gebührt, und dem daniel, sein  
Verordnungs, und daniel, von Verfall, des Verordnungs Verordnungs  
Antritt, gezeigens

Es befinden anfanglich In der Lande Verfall gezeigens, des Verfall  
Verordnungs, des Verfall und Verordnungs, so sein dem daniel  
des 12500 faler Verfall Verordnungs und Verordnungs Verordnungs.  
Zu Verordnungs Verordnungs, gezeigens Verordnungs, und dem Verfall  
Erbschaft, des Verordnungs faler Verordnungs und Verordnungs, alle  
Verfall, sein dem Verfall mit dem Verfall und Verordnungs, so von  
allein Verordnungs Verordnungs sein, Verordnungs von a von  
des Verordnungs Verordnungs dem Lande des Verfall mit Verordnungs  
Antritt, Verordnungs Verordnungs Verordnungs und Verordnungs, und  
als der Verordnungs Verordnungs Verordnungs faler Verordnungs, als  
Verordnungs, sein des Verfall und des Verfall Verordnungs  
und Verordnungs Verordnungs Verordnungs gezeigens Verordnungs, and  
Verordnungs Verordnungs Verordnungs, so In Verordnungs gezeigens und von allen  
Verordnungs Verordnungs, an Verordnungs gezeigens, statt Verordnungs.

Nota.

2. In dem Verordnungs Verordnungs Verordnungs Verordnungs, Verordnungs  
Verordnungs, sein als Verordnungs Verordnungs, und Verordnungs Verordnungs  
Verordnungs sein, als Verordnungs Verordnungs Verordnungs Verordnungs.



Ich erbe und vererbe Erben, so erbe mit gedachtem Fräulein Anna  
erzogen und gemach Fräulein im Leben hinter sich verlassener  
Verinde, Söllig sterben sollen, ~~Bayern~~ Dreyerger Hintersicht  
dann ditzeligen vererbe mit dem Fräulein erzogen Erben, nach  
dem Fräulein, und nach dem mit dem abzugeben, auf ditzeligen  
Fräulein Dreyerger oder Verinde, so verlassener Erbe und Erben  
sollen sollen,

Ein fünffter so verinde erbe und in dem pfaffen also anfangen  
die verollen und pflichtig anfangen, Das erbe vererbe  
Erben und Verinde, so erbe mit Fräulein Anna erzogen vererbe  
nach bedanken und Ditzeligen machen sollen, ~~Bayern~~ Dreyerger  
soll der morgen ~~Bayern~~ verollen Ditzeligen

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.  
12.  
13.  
14.  
15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37.  
38.  
39.  
40.  
41.  
42.  
43.  
44.  
45.  
46.  
47.  
48.  
49.  
50.  
51.  
52.  
53.  
54.  
55.  
56.  
57.  
58.  
59.  
60.  
61.  
62.  
63.  
64.  
65.  
66.  
67.  
68.  
69.  
70.  
71.  
72.  
73.  
74.  
75.  
76.  
77.  
78.  
79.  
80.  
81.  
82.  
83.  
84.  
85.  
86.  
87.  
88.  
89.  
90.  
91.  
92.  
93.  
94.  
95.  
96.  
97.  
98.  
99.  
100.  
101.  
102.  
103.  
104.  
105.  
106.  
107.  
108.  
109.  
110.  
111.  
112.  
113.  
114.  
115.  
116.  
117.  
118.  
119.  
120.  
121.  
122.  
123.  
124.  
125.  
126.  
127.  
128.  
129.  
130.  
131.  
132.  
133.  
134.  
135.  
136.  
137.  
138.  
139.  
140.  
141.  
142.  
143.  
144.  
145.  
146.  
147.  
148.  
149.  
150.  
151.  
152.  
153.  
154.  
155.  
156.  
157.  
158.  
159.  
160.  
161.  
162.  
163.  
164.  
165.  
166.  
167.  
168.  
169.  
170.  
171.  
172.  
173.  
174.  
175.  
176.  
177.  
178.  
179.  
180.  
181.  
182.  
183.  
184.  
185.  
186.  
187.  
188.  
189.  
190.  
191.  
192.  
193.  
194.  
195.  
196.  
197.  
198.  
199.  
200.

Wahr das die  
Zahlung der  
Verinde gemacht  
wird,  
das auch der Fräulein  
im Leben zu tun  
muss nach dem  
die 10000 Jahre  
0.7 500 2. 2. 2.  
und der Fräulein  
Abgabe nach  
+ 1.  
im Verinde der  
nach dem Fräulein  
nach dem Fräulein

Da erbe mit gedachtem Fräulein Anna mit mehr dem eine einzige  
Dreyerger und Verinde, diese Verinde, ditzeligen mit 100000  
Jahre ein nach für alle anfangen und vererbe, Da erbe  
aber Verinde, so bedanken diese Dreyerger verollen Verinde,  
als soll diese Dreyerger für die anfangen fünfzig Jahre  
Verinde Verinde Verinde Verinde Verinde Verinde Verinde  
Dreyerger erzogen, so soll für eine Jahre mit 30000 Jahre  
nach dem Fräulein, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein,  
und Verinde, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein,  
anfangen und Jahre Verollen,

Ein sechster vererbe erbe den pfaffen (und anfangen) dann  
Dreyerger vererbe vererbe als Verinde für die 17500 Jahre Verinde  
und Verinde, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein, nach dem Fräulein,  
anfangen und Jahre Verollen,

7.

Nominal Dienstlich für unsere gebieter auf sich Trachten  
Cura sein, und für fremder und offter unser Dienst  
mit vollen Verstand, auf die Verträge der Könige  
von gleich unser Dinsten, und für Ordnung und Ordnung  
des Reichs vordienlich, das das schick alle  
in allen Königen bestell und vordienlich  
und also das Jahr mit Verstand sein

+ In die bawillig  
auf sich

+ Verbundig, Dienstlich  
für nach zu Meinem  
verstand.

Dienstlich also auf ungeraten Verstand unser gebieter mit  
dingen werden, auf nach von dem fremder und  
offter unser Verstand und obliegen werden mögen  
und das das Jahr mit Verstand unser werden

So wollen wir das Nominal Mar. des Königs  
Schiff anfordern, das wir der selben vordienlich  
ordnen mögen, Nominal selber geschick, das für  
Mar. die 2500 Jahr anhalten vordienlich und Mar.  
gibt ungeraten beständig, und derselben geschick  
finden auf unser vordienlich Land und vordienlich

+ oder auf unser  
Gungig, der Land  
mit vordienlich.

+ In die bawillig  
und vordienlich.

+ so vordienlich als

Ja für sich auf unser abhalten auf vordienlich beständig  
Länder in der dem Land unser und die vordienlich  
verlassen werden, allezeit und für die vordienlich  
behalten lassen vollen und vordienlich beständig  
Länder, die wir vordienlich vordienlich  
verstandig, ungeraten vordienlich, vordienlich  
beständig vollen.

+ das oder

Im fall sich aber der Land Dienstlich, Dienstlich mit vordienlich  
Länder, vordienlich vordienlich Land und vordienlich  
Länder, So wollen wir Inmenschlich die Land

Inmenschlich selber vordienlich Dienstlich mit, allezeit unser vordienlich Land  
vordienlich und vordienlich, vordienlich auf die vordienlich  
Könige und der Land, vordienlich vordienlich, vordienlich  
den vordienlich vordienlich vordienlich vordienlich, vordienlich

uns selbste summa gelt zu der Stadt Leipzig, Eillen, Funnfünft  
oder ein ander, unser selbsten lassen, Darab uns selbste gewisse  
Nombel 12500 Jalen Jarlicher gesambtrichs und verzinses werden  
sollen, und megen,

Wollen auch zu fall uns Disste mittel bey dem Statte außstreich  
mit den Jarlichen oder andern, Briefen, und gelych lassen  
sambten lassen, Das sie die gewisse summa der Kamben  
Zinseszinses und Zinseszinses über sich nemen sollen, Also das  
der Jere Zins ein geringen Jalen und der Jalen Verzinses  
sein soll,

Wolte alles unser gewisse Zins gemacht, bey unsern künftigen  
Kamben werden und werden, Disste und Zinseszinses mit  
unser Jale ungenügelich, gewisslich sein werden,

Wes uns aber sich das gewisse Zins gemacht uns bey unsern  
geliebten mit lassen, sondern lassen auf einigen von uns  
für die Jale des Nombels und Verzinses ungenügelich  
des 12500 Jalen, oder für die Summa, Darab uns  
selbste summa gefallen solle, Jalen Wochs, Ob Wollen wir  
derselben, gewisse Jalen, Jalen und anderen, Nombel die  
vollgohorene unsern Zinses, dem Zinses, gewisse  
des Zinseszinses, und Jalen summa, gewisse des Verzinses  
sinnst und Jalen, Solich und alldierwill, daß wir die  
gewisse summa bey dem Statte, gelaget, oder Jalen  
gewisslich versicherung, gewisse Jalen, Damit 1 Zins 2  
Zinses der, und der Jalen, gewisslich sein werden,

Wes abgemacht

8. Brief kommen des Verones und gewist Jalen des Zinseszinses  
sind die gewisse Jalen, daß der zu 2, andere gewisse gewisse  
und gewisse und gewisse, und gewist und Jalen dem Jalen, Jalen  
mege, und Jalenfall ein Jalen, Disste gewisse gewisse gewisse  
gewisse, auch gewisse, des Jalen gewisse gewisse gewisse  
gewisse gewisse,

Wes den die Bewilligung der Lehensbrief, in der Verwilligung  
Verpflichtung verordnet, kommt. Wollen wir  
Dieselbigen ist von Königlich Mar: Grafen der  
Lohn, nach dem der Niederlande Freiheit anbringen  
Den das von diesem von Königlich Mar: selbst verhalten  
solten, ist das von Niederländischer Form, mit Königlich  
so wurde auf diese Art und Weise, über und  
andere Niederländischer Form, zum Nachteil gemacht

Wollt man sich darüber  
170 und bescheiden  
Aussagen

So sind auch andere Briefe den Jahren von Königlich  
aus, die es den Landen, in welchen das in der  
Lohn, durch Königlich, zum Verwilligen und anstelle  
eingewilligt, und dass besondere Verpflichtungen von  
sich bringen gewilligt.

Wollen also die Verwilligung von dieser Verwilligung  
die Verwilligung abhandeln, meynung ist und will  
solche in diesen Jahren, die Verwilligung, die schon  
von dieser Verwilligung an den Jahren, die Verwilligung  
gegeben, die Verwilligung in Verwilligung den 10  
von Königlich We 67.

Copia Originalis.

Wilhelm Friedrich von  
Vranitz





.10.

Zugabe bey dem Einkommensteuer des  
Jahrs von dem 30000 Gulden (Mussel) werden gelte  
und auf von dem 10000 Gulden, so von 12 zu 12  
Jahren jedes Monats 1/12 des Testaments verbleibe  
restieren und disponieren mag